

Beitragsordnung
des Turnvereins 1882 Harheim e. V. Stand vom 01.01.2018
(*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und ggf. Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden (siehe § 26 der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und ggf. Umlagen. Der erweiterte Vorstand legt die Höhe der Zusatzbeiträge und die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

Der **Beitrag** im TV 1882 Harheim e.V. ist gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder, die in **einem Haushalt** leben. Die Beitragssätze ab 01.01.2018 belaufen sich – entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.01.2018 – pro Monat auf:

€ 8,00 für das erste aktive Mitglied eines Haushalts	€ 4,50 für eine passive Mitgliedschaft (ab 4 passiven Mitgliedern in einem Haushalt beträgt der Beitrag € 17,25)
€ 4,75 für das zweite und dritte Mitglied eines Haushalts	
€ 18,00 ab 4 Personen in einem Haushalt (Kinder und Jugendliche können in der Mitgliedschaft des Haushaltes bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verbleiben, unabhängig vom Status der Ausbildung. Danach werden sie als Einzelmitglieder weitergeführt.)	

Bei einigen Abteilungen werden **Zusatzbeiträge** pro Monat erhoben, derzeit:

Koronarsport 19,50 € bzw. ärztliche Verordnung,

Badminton 4,50 €

Hatha-Yoga nach Iyengar 15,00 € (Teilnahme an einer Stunde pro Woche).

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Eintritt in den Verein bzw. die Abteilungen mit Zusatzbeitrag erfolgt zum Ersten eines Monats (nach max. 2 kostenfreien Probestunden). Ab diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht und zwar sind folgende Zahlungsmodalitäten möglich:
 halbjährlich (Termine 1.3./1.9.) vierteljährlich (Termine 1.1./1.4./1.7./1.10.)
Nur bei Koronarsport monatlich (Termin 1. jeden Monats)
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Diese Mitglieder sind gebeten doch auf Einzugsermächtigung umzustellen.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportkurse werden gesonderte Gebühren erhoben, deren Höhe vor Kursbeginn festgelegt und bekannt gemacht wird. Die Gebühren werden durch Einzugsermächtigung zu einem bei Kursbeginn festgelegten Termin vom Girokonto abgebucht. Sollte die Kursanmeldung – aus welchen Gründen auch immer – nicht 15 Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Verein vorliegen, so ist die Kursgebühr plus 3 Euro Bearbeitungsgebühr auf das unter §6 genannte Konto zu überweisen.
Außerdem gilt §3 Absatz 6.
2. Werden gesonderte Buchungen notwendig, so wird die Verantwortlichkeit für die Buchung geprüft. Nach Möglichkeit wird der für diesen Sonderfall verantwortlichen Person 3 Euro Bearbeitungsgebühr pro Buchung in Rechnung gestellt.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank Frankfurter Volksbank eG
BIC FFVBDEFF
IBAN DE89 5019 0000 0004 2116 26

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Für den Austritt aus dem Verein gilt der § 8, Absatz 2 der Satzung. Danach muss die Kündigung bis zum 30.11. des Jahres beim Verein eingegangen sein.
2. Ein Austritt aus den Zusatzabteilungen ist nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende bzw. aus Koronarsport zum Monatsende möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 12.10.2015 in Frankfurt beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Höhe der Beiträge ab 2018 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.01.2018 in Frankfurt beschlossen.